

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Präsident (bis 31.12.2007):

Peter Studer

Schönenstrasse

Postfach

8803 Rüschlikon

E-Mail: studer.pe@bluewin.ch

Jahresbericht 2007 des Schweizer Presserats an den Stiftungsrat, gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements

I. Beschwerdezahlen, Rügegründe

Der Presserat hat sich zum Ziel gesetzt, *proaktiv* das medienethische Bewusstsein in den Redaktionen zu stärken. Denn er ist überzeugt, dass nur ein solches Fundament jenen Mehrwert ermöglicht, der das Überleben von Qualitätsmedien sichert. *Defensiv* gilt es, durch freiwillige Selbstregulierung staatlicher Fremdregulierung zuvorzukommen. Deshalb bietet er den Mediennutzern ein Beschwerdesystem an. Die Normen finden sich allein im Journalistenkodex.

Wie es scheint, hat sich die Zahl der Beschwerden, die der Presserat mit begründeten Stellungnahmen abschloss, in den letzten sechs Jahren um die 65 eingependelt (mit einem zufallsbedingtem «Taucher» 2005). Im Jahr 2007 waren es 63. Ganz oder teilweise recht gegeben hat der Presserat 25 Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen. Der Befund lautete jeweils, ein angegriffener Medienbericht habe den Journalistenkodex 1999 verletzt. Die drei häufigsten und annähernd gleich starken Rügegruppen waren: Verletzung des Fairnessgebots, Verletzung der Privatsphäre, ungerechtfertigte Namensnennung (je 4 – 5). Ein Thema, das die Kriminalisierungen des Jahres 2007 spiegelt: Exzesse im Sex- oder Alkoholbereich – wie gehen Journalisten mit jugendlichen Opfern oder Tätern um? (3). Unter den Einzelfällen befinden sich solche, die das Trennungsgebot zwischen redaktionellem und werblichem Teil missachten (2).

Bei den abgewiesenen Beschwerden gehen einige zu Unrecht von einer Pflicht des Mediums aus, eingesandte Leserebriefe abzudrucken. Nicht auszurotten ist offenbar auch die Ansicht, der Presserat verordne eine Objektivitäts- und Ausgewogenheitspflicht. Die Hauptpflichten, die der Journalistenkodex einfordert, sind vielmehr Respekt vor der Privatsphäre, Fairness und Transparenz. Immer wieder weist der Presserat Beschwerden ab, weil die Parteien Gegensätzliches zur Sache behaupten, ohne Beweise auf den Tisch zu legen. Der Presserat selber kann keine Beweise einfordern oder Kontrahenten vorladen.

II. Eine Auswahl von Leitentscheiden

1. Von den weiten Grenzen der Satire- und Kommentarfreiheit

Die «Weltwoche» veröffentlichte eine Kolumne des Schriftstellers Gion Mathias Cavelti unter dem Titel «Im Banne der Nippelgöttin». Die Moderatorin des Leseabends in einer Schweizer Stadt habe ihren Jungautor mit seinem «verkopften» Erstlingswerk eingeführt und sei in solche Begeisterung geraten, dass sich durch ihren Pullover mit zunehmender Deutlichkeit die Nippel abzeichneten. Bis er, Cavelti, nicht mehr hinzuschauen wagte. Die Beschwerde monierte, Insider wüssten aus der Schilderung der Umstände, um wen es sich bei der nichtgenannten Moderatorin handle.

Der Presserat räumte ein, dass er an kommentierende Diskriminierungen keinen «Massstab strenger <sexual correctness>» anlege. Deshalb halte er die «Männerfantasie dieses Kolumnisten» nicht für eine Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts, zumal er nicht die Frau als solche auf ein Sexobjekt reduziere. Problematisch sei es hingegen, das Anschwellen der Brustwarzen einer ohne weiteres identifizierbaren Frau während eines öffentlichen Anlasses zu beschreiben. Rüge: Das greife unzulässigerweise in ihre Intimsphäre ein (www.presserat.ch, Stellungnahmen, 2/2007).

2. Zwischen Kulturkritik und Schmähkritik

Christoph Geiser legte seine an der Schwelle der 80er Jahre gefeierten Romane 2006 neu auf – wobei ihm die angesehene NZZ-Kritikerin Beatrice von Matt bescheinigte, sie wirkten «so eindringlich wie damals». Und dann das: Daniel Arnet nannte Geiser in einer «Recherche» («Facts») unter den zu Unrecht geförderten «Subventionskünstlern». Die Literaturförderung in der Schweiz prämiere «maues Mittelmass», wenig inspirierte Texte ohne Brillanz, randständige, meist linke Gesinnungsprosa ohne nennenswerte Druckauflage. Gerade Geiser sei einer der «Lieblinge der Geldverteiler».

Der Presserat anerkennt keine Pflicht zu objektiver Berichterstattung. Harsche und fragmentarische Kulturkommentare seien zulässig, solange sie als Wertungen erkennbar und in der Herabsetzung nicht krass unfair seien. Hauptziel der Kritik war hier die Förderpraxis der Literaturförderergremien. Der Autor der Kritik habe gerade noch vor der «Schmähkritik» haltgemacht, die – etwa wegen einer Privatfehde – keinen Bezug zum Kritikziel mehr aufweise. Beschwerde abgewiesen (50/2007).

3. Autorisierung eines Recherchegesprächs

Wer die Autorisierung eines Recherchegesprächs oder einen letzten Kontakt zusichert, muss dies auch einhalten. Darum ging es in zwei Beschwerden:

Nach der Veröffentlichung eines «subjektiv gefärbten» Porträts des abtretenden Berner Regierungsrats Mario Annoni in «Der Bund» beschwerte sich Annoni unter anderem, weil er den Text trotz Zusicherungen nicht rechtzeitig zum Gegenlesen erhalten habe. «Der Bund»

begründete dies mit der Abreise des Journalisten in die «Auffahrts»-Kurzferien. So habe er Annonis Korrekturwünsche leider erst nach der Publikation gesehen.

Im Rahmen einer längeren Auseinandersetzung um «sanierungsbedürftige» bzw. «einsturzgefährdete» Balkone – was laut Presserat nicht dasselbe ist – beschwerte sich ein Horgener Bauunternehmer, einer der mehreren beteiligten «Tages-Anzeiger»-Journalisten habe ihm eine letzte Kontaktnahme vor der Publikation zugesichert. Diese sei ihm nicht gewährt worden. Der «Tages-Anzeiger» gab die Offerte zu, meinte aber, ein weiterer Kontakt hätte «nichts gebracht».

Der Presserat bestand in beiden Fällen darauf, dass eine Redaktion wegen des Berufsansehens alles tun muss, um solche Zusagen wortwörtlich einzuhalten (3/2007, 58/2007).

4. Fairnessprinzip – Anhörung bei schweren Vorwürfen

Wenn eine kritische Investigation ihre Vorwürfe an Dritte auf amtsinterne Vorgänge abstützt, müssen auch die Amtsstellen befragt werden

Im «Tages-Anzeiger» warf René Staubli einem Beirat des privaten Büros für Sozialexpertisen BASS vor, allzu eng mit Bundesstellen verflochten zu sein. Es ging um Ämter, in denen der Beirat früher oder sogar jetzt noch angestellt war. Im Zentrum des einzigen konkreten Falls stand eine Bundesstelle, die aber nicht zu Wort kam.

Alex Baur, bekannter Recherchierjournalist im Zürcher Sozialwesen, untersuchte am Beispiel des Asylbewerbers «Churchill» die Praxis der Asylgewährung. «Churchill» hatte sich als papierloser Aethiopier eingeführt (Gesuch abgewiesen) und sich in einem weiteren Anlauf als Eritreer bezeichnet, der von militärischer Zwangsrekrutierung bedroht sei (Gesuch erfolgreich). Baur kritisierte Asylbehörden und eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Gegenüber der Behörde stützte er sich teils auf Dokumente, von der Anwaltskanzlei erhielt er eher hinhaltende Briefe.

Der Presserat missbilligte in beiden Fällen, das anvisierte Amt – und, im Fall «Churchill», die Anwaltskanzlei – hätten mit den Vorwürfen unmittelbar vor der Publikation konfrontiert werden müssen; das verlange das Fairnessprinzip (23/2007, 60/2007).

5. Vorsicht bei Verdachtsberichterstattung – auch gegenüber Gefängnisinsassen

Mehrere Zeitungen berichteten über einen verwahrten Sexualtäter, der im Urlaub mit Nötigungsversuchen aktenkundig wurde. Die «NZZ am Sonntag» präzierte im Untertitel, der Mann habe im Hafturlaub erneut Prostituierte bedrängt und zu nötigen versucht. Tags darauf schrieb «Blick», «...Urlaub, und er schlug dreimal zu» – unter Nennung des Vornamens und ersten Buchstabens des Nachnamens sowie der Strafanstalt und des früheren Wohnorts «des 190 cm grossen Baggerführers». Später schob «Blick» nach, der Arzt habe

dem Vergewaltiger in der Haft «Viagra» verschrieben. Die Abendzeitung «heute» beschrieb den Viagra-Empfänger aktuell als einen, der «im Hafturlaub wiederholt Frauen vergewaltigt».

Der Presserat bestätigte, dass Medien über solches «Risikoverhalten» und problematische Medikamentverschreibungen berichten mögen. «Blicks» Beschreibungen des Verwahrten mit Vorname, Initialen, Grösse, heutigem und ehemaligem Wohnsitz reichten jedoch an die Grenze zur verpönten «identifizierenden Berichterstattung», zumal der Presserat stets die Unsitte tadle, den vollen Vornamen und die Initiale des Nachnamens zu verwenden. [Dieses Imponiergehabe einzelner Redaktionen trägt nichts zur Information der Leserschaft bei, d. Verf.]. Dennoch sei der Verwahrte kaum über sein eigenes soziales Umfeld hinaus erkennbar gewesen.

«Blick» und «heute» warfen den Rückfall zudem vor, ohne auf dazu noch laufende Verfahren hinzuweisen (der Verdächtige selber bestreitet Teile der Anschuldigungen). Wegen der Erkennbarkeit innerhalb seines engeren Gefängnisumfelds meint der Presserat, mindestens der Anwalt des Verdächtigten hätte angehört werden müssen.

«heute» schliesslich hat statt von «versuchter Nötigung» von nirgendwo behaupteter mehrfacher «Vergewaltigung» im Urlaub geschrieben. Die Leserschaft sei an Nuancen kaum interessiert. Rüge: Die hinreichende Präzision in strafrechtlichen Vorwürfen muss eine Redaktion aber gewährleisten (21/2007).

6. Namensnennung

Die «Basler Zeitung» portraitierte die Transsexuelle Laura Armani, die sich rühmte, «endlich im richtigen (nunmehr weiblichen) Körper» zu stecken. Sie hatte ihre Kernfamilie verlassen und kandidierte im Tessin für den Kantonsrat. Der Vater, einst Exekutivpolitiker und Oberst in Basel, beschwerte sich über die Ausbreitung seiner Elternbeziehung in der «Basler Zeitung». Umgekehrt nannte ihn die Zeitung in ihrer Beschwerdeantwort «allgemein bekannt»; in einer Tessiner Zeitung habe er übrigens einen unterzeichneten Leserbrief veröffentlicht.

Dass in einem Familienkonflikt zwischen Vater und Sohn der erstere vor längerer Zeit prominenter Politiker und Offizier war, rechtfertigt es für den Presserat nicht, den Namen und die Biografie des Vaters auszubreiten. Es bestehe kein Zusammenhang zwischen dessen früheren Positionen und dem Familienstreit. Ein Leserbrief im Tessin – vor einem Jahr dort publiziert – schaffe noch keine Bekanntheit in Basel (61/2007).

7. Eine «Spezialethik» für Tessiner Medien?

Keime eines begrenzten medialen Kulturkonflikts haben sich zwischen einzelnen Tessiner Medien und der 1. (deutsch/italienischen) Kammer des Presserats gezeigt.

In einem Fall ging es um zwei italienische Delinquenten, denen 263 Einbrüche im Tessin, aber auch in andern Kantonen zur Last gelegt wurden. Sie standen vor der höheren

strafgerichtlichen Instanz des Kantons, und der «Corriere del Ticino» publizierte ihre Namen. Eine Beschwerde wies darauf hin, dass der «Corriere» gleichzeitig den Namen eines Unternehmers vor der ersten Strafinstanz nicht in die Zeitung setzte. Der Chefredaktor begründete das mit der «Tessiner Medienkultur»: Namensnennung vor dem für die schwereren Straffälle zuständigen Strafgericht, keine Nennung vor der unteren Instanz (40/2007).

Die zweite Beschwerde stammte von Eltern, die reklamierten, weil der «Corriere» ihren auf einer Strasse in der Romandie verunglückten Sohn schon im Untertitel eines Berichts identifizierte. Der Sohn sei über den engsten privaten Kreis hinaus nicht bekannt gewesen (41/2007).

Der Presserat verwies auf den Kodex 1999, dessen Praxis Namensnennung grundsätzlich ablehnt, ausser es liege ein öffentliches Interesse vor, das die kommentierenden Richtlinien mit fünf Kriterien erläutern. Das Deliktskaliber oder gar die Gerichtsinstanz kann kein solches Kriterium sein. Das gilt erst recht bei einem völlig privaten Unfalltod, obwohl der Chefredaktor einwandte, die zwischen Unfall und Publikation verstrichene Frist habe die Benachrichtigung der Trauerfamilie sichergestellt.

8. Recherchen bei Jugendlichen

Medien können urteilsfähige Jugendliche – etwa ab Pubertät – durchaus ansprechen. Ob sie hernach mit Namen, Bild und weiteren Angaben publiziert werden dürfen, ist eine andere Frage.

Im ersten Fall erhielt eine 14jährige Schülerin auf ihrem eigenen Natel den Anruf eines Reporters von «Radio 24». Er wollte sie erfolglos zu den Schulsexualitätsfällen in «Zürich-Seebach» befragen, wusste er doch über ihre Kontakte mit dem angeblich mehrfach vergewaltigten Mädchen. Nach einem weiteren Anrufversuch beschwerte sich die Mutter beim Presserat (8/2007).

Der zweite Fall betraf eine Recherche über «Kampftrink»-Rituale von Teenagern; der «Tages-Anzeiger» befragte dazu sechs willige Jugendliche und zeigte auch den 16jährigen Y mit Name, Wohnort und Bild im Blatt. Hier beschwerte sich ebenfalls die Mutter (9/2007).

Im dritten Fall protestierte der freiburgische Regierungsrat. Nach dörflicher Jugendprostitution stünden 3 minderjährige Mädchen und 15 junge Männer – meist balkanischer Herkunft – in Untersuchung; die Medien würden unangemessen berichten. Medien in der französischen und deutschen Schweiz hätten Tatverdächtige und Opfer interviewt. Besonders weit ging «L'Hebdo», das ein Mädchen halb thailändischer, halb schweizerischer Herkunft nahezu unverfremdet abbildete und gestehen liess, freiwillig mit 50 Männern geschlafen zu haben. Die Medien argumentierten mit öffentlichem Interesse, etablierter Redaktionspraxis und weitgehender Anonymisierung. Jugendliche unreif für solche Geständnisse? «L'Hebdo»: Die Halbthailänderin sei «erschreckend reif» gewesen (52/2007).

Der Presserat bekräftigte seine Grundregeln: Die kommentierenden Richtlinien zum Kodex verlangen besonderen Schutz von Kindern. Ein einzelner Anruf auf dem Mobiltelefon eines 14jährigen wäre noch keine unzulässige Belästigung. Die Geltung der elterlichen Obhut ist abhängig von der Urteilsfähigkeit des Kindes, und diese beruht darauf, dass ein Jugendlicher etwa ab 12-14 Jahren vernünftige Schlüsse für das eigene Verhalten ziehen kann. Das Mädchen verweigerte vernünftigerweise die Auskunft am Natel. Der zweite Anruf, den «Radio 24» später bedauerte, war indessen eine Belästigung (8/2007).

Auf einem andern Blatt steht, ob Halbwüchsige auch die Folgen einer Publikation abschätzen können. Schon dem Reporter beim Thema «Kampftrinken» war eine «kokettierende Haltung» der trinkfreudigen Jugendlichen aufgefallen, die sich ohne weiteres mit der Publikation einverstanden erklärten: «Epater les parents». Deshalb wäre eine Anonymisierung und Verfremdung oder dann eine Erlaubnis der Eltern notwendig gewesen (9/2007).

Die Berichterstattung um den Freiburger Fall respektierte – mit Ausnahme von «L'Hebdo» – für den Presserat die Minima des Jugend- und Privatschutzes: Anonymisierung und Bildverfremdung (52/2007).

9. Verdeckte Recherche mit TV-Kamera

Die SF-Sendung «Kassensturz» berichtete über allzu häufige Schönheitschirurgische Eingriffe. Die wohlgewachsene Miss Argovia gab sich als Lockvogel her, begleitet von einer insgeheim filmenden «Freundin». Sieben von acht Ärzten hätten den diversen Operationswünschen des hübschen Lockvogels stattgegeben. Zwei Ärzte verlangten mit Erfolg, dass sie nicht im Bild gezeigt würden. Ein nicht betroffener plastischer Chirurg reichte Beschwerde ein – die Verwendung versteckter Kameras in einer Arztpraxis verletze die Privatsphäre der Anwesenden.

Der Presserat hält laut Kodex verdeckte Recherchen «ausnahmsweise für zulässig», wenn Informationen zu einem Thema des öffentlichen Interesses nicht auf anderem Weg beschafft werden können. Die Arztpraxis ist zwar kein öffentlicher Raum, aber auch die Tätigkeit in den Räumen anderer Gewerbebetriebe gehört nicht zum Privatleben der Gewerbetreibenden. Angesichts der hohen Operationszahl (35 000 pro Jahr) ist ein öffentliches Interesse an den Kriterien, die Schönheitschirurgen anwenden, wohl anzunehmen. Die «Patientin», Miss Aargau, hatte eingewilligt. Ein bebildeter Bericht wirkt glaubwürdiger als ein bildloses Gespräch im Nachhinein. Das Recht der Ärzte und ihres Personals am eigenen Bild ist gewahrt worden: «Kassensturz» hier wunschgemäss auf zwei identifizierbare Ausstrahlungen (51/2007).

10. Trennung zwischen redaktionellem und werblichem Teil

«Information en danger», eine Journalistengruppe in der Romandie, beschwerte sich über die zunehmende Vermischung redaktioneller und werblicher Aussagen. Die 2. französischsprachige Kammer hat Hearings dazu veranstaltet und sich von Chefredaktoren, aber auch Verlags- und Marketingkadern informieren lassen. Der verschärfte Wettbewerb

unter Medien, der Auftritt von Gratiszeitungen, die Evolution des Internets hätten die Lage verändert. Das hatte die Konferenz der Chefredaktoren – einen der vier Trägerverbände der Stiftung Presserat – zur Ausarbeitung eines klärenden «Code de Conduite» mit dem Hauptziel der Transparenz bewogen, den 2007 bereits zahlreiche Verlags- und Werbehäuser mitunterzeichneten (abgedruckt im Jahrheft des Presserats 2007).

Aber die Inserenten verlangten laut 2. Kammer stets neue Formen, um ihre Inhalte nahe an die redaktionellen Texte zu bringen. Die vom Presserat geforderten Unterschiede in Schrift und Gestaltung für Publireportagen würden eingeebnet, Koppelungsgeschäfte angeregt (Zusicherung von Inseraten gekoppelt an Zusicherung eines redaktionellen Artikels), sogar «Herstellungsbeiträge» für firmenbezogene Artikel offeriert. Völlig undistanzierte «Jubelbeiträge» in redaktionellen Spalten über «neue» Produkte nähmen zu.

Die Vorschläge der 2. Kammer haben zu einer Neuformulierung der Richtlinie 10.1 zur «Erklärung» geführt, die im Jahrheft 2008 abgedruckt und mit dessen Veröffentlichung per 1. Juni 2008 in Kraft gesetzt wird (1/2007).

III. Weitere Nachrichten aus dem Jahresbetrieb 2007

1. Entspricht das Selbstbild des Presserats dem Fremdbild?

Erstmals hat der Stiftungsrat in einer zweistufigen wissenschaftlichen Studie (Prof. Vinzenz Wyss, Fachhochschule Winterthur) erheben lassen, welches Bild der operative Presserat bei Journalisten und Journalistinnen genießt.

Die Ergebnisse in einer Nusschale: 90 Prozent der Medienschaffenden in allen Sprachregionen kennen den Presserat und den berufsethischen Kodex, immerhin 70 Prozent die kommentierenden «Richtlinien». Die Stellungnahmen werden meist aus Agenturmeldungen zur Kenntnis genommen. Aber im Redaktionsalltag diskutiert man sie wenig (Quantitative Studie, rund 1000 Befragte aller Medien und Stufen).

Die qualitativ Befragten halten den Kodex und die als «eher judikativ» wahrgenommene Arbeit des Presserats für «wichtig» – dank dem mehr praktischen Verständnis, das den Gerichten oft abgehe. Die Kommunikation über die Presseratsarbeit innerhalb der Redaktionen wäre zu verstärken. Der Einsitz von Verlegern weckt bei einer knappen Mehrheit Vorbehalte (die Verleger würden allerdings vor allem im Stiftungsrat auftauchen, d.Verf.). Handfeste Wirkungen auf die Tagesarbeit gelten als schwach (45 im Gespräch Befragte).

Die Studien zeigen klar auf, wo und wie die Kommunikation zu verstärken ist. Stinkt der Fisch am Kopf? Vorab sind die Chefredaktoren und Redaktionskader aufgerufen, die Ergebnisse der Presseratsarbeit in ihren Konferenz- und Newsletteritualen stärker zu diskutieren.

2. Abschluss der Verhandlungen mit Verband Schweizer Presse (VSP, Verlegerschaft) und SRG SSR (elektronische Medien)

Eine Delegation des Stiftungsrats mit je 1 Vertreter jedes der vier Journalistenverbände sowie mit dem Sekretär als Exekutor und dem Schreibenden als Beisitzer haben in getrennten Verhandlungsgängen Einigung mit VSP und SRG SSR erzielt. Die Verhandlungen beanspruchten in unterschiedlicher Zusammensetzung das ganze Jahr 2007 (und noch einige Wochen 2008). Der Beitritt von VSP und SRG SSR zum System Presserat ist bis in die Einzelheiten vorbereitet. Im Stiftungsrat der Stiftung Presserat bedarf die Ratifizierung einer Zweidrittelmehrheit.

Per Frühjahr 2008 wird sich weisen, ob die Bereitschaft zu einer wesentlichen Verstärkung des Systems Presserat vorhanden ist. Wenn nicht – entpuppt sich die Rede von einer Sorge um mediale Qualität, die auf glaubwürdig angewandter Medienethik fusst, als Geschwätz. Auf der letzten Meile sind medienethisch sensibilisierte Journalistenverbände und sozialpartnerschaftlich gesprächsbereite Verlegerschaft gleichermassen gefordert.

3. Internationale Aktivitäten

Der Präsident hat den Presserat am jährlichen Treffen der Association of Independent Press Councils of Europe (AIPCE, Edinburgh) vertreten und dort über «Suicide and Media Ethics» referiert. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Anregerin medialer Selbstregulierung in Osteuropa, hat den Präsidenten zu Vorträgen in Aserbeidschan, Montenegro und Mazedonien eingeladen – um dort die Aktionsweise «armer Presseräte» ohne Residenz, Geschäftsautos und vollamtlichen Stab zu erläutern.

4. Stabwechsel

Am 31. 12. 2007 hat der Schreibende nach nahezu sieben Amtsjahren den Stab an den gewählten Nachfolger Dominique von Burg (Genf) übergeben. Dominique von Burg, langjähriger Kadermann bei der «Télévision de la Suisse Romande» (TSR) und ehemaliger Chefredaktor der «Tribune de Genève», gehört dem Presserat seit 2000 an.

Peter Studer, März 2008

Presseratsstatistik 2007												
	Total	Deutschschweiz	Romandie	Italien. Schweiz	Zeitungen	Zeitschr.	Radio SRG	TV SRG	Radio Priv.	TV Priv.	Internet	Agenturen
<u>Am 1.1.2007 hängige Verfahren</u>	35	30	4	1	24	4	0	3	1	1	2	0
Selber aufgegriffene Fälle												
Neu eingegangene Beschwerden	86	54	22	10	64	10	1	9			1	1
Zurückgezogene Beschwerden	20	16	3	1	16		1	3				
Nichteintreten / Offens. unbegründete Beschwerden	8	6	2		3	2		2			1	
Gutgeheissene Beschwerden	8	2	4	2	7	1						
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	21	17	3	1	15	3			1	1	1	
Abgewiesene Beschwerden	26	17	8	1	19	4		3				
Stellungnahmen aus selber aufgegriffenen Fällen												
Durch Präsidium erledigte Verfahren	53	41	10	2	39	5	1	7			1	
Durch Kammern erledigte Verfahren	30	16	10	4	21	5		1	1	1	1	
Durch Plenum erledigte Verfahren												
Total verabschiedete Stellungnahmen	63	42	17	4	44	10	0	5	1	1	2	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	83	57	20	6	60	10	1	8	1	1	2	0
<u>Per 31.12.2007 hängige Verfahren</u>	38	27	6	5	28	4	0	4	0	0	1	1
MK, 25.1.2008												